jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/11/11 8Ob198/99x, 8Ob199/99v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.11.1999

Norm

KO §84
KO §95
KO §116
KO §117

Rechtssatz

Unterliegt eine Entscheidung der Genehmigung durch den Gläubigerausschuss, kommt dem Konkursgericht kein eigenes Weisungsrecht zu, sondern es hat lediglich die Möglichkeit, nach Maßgabe der Bestimmung des § 95 KO die Ausführung des Beschlusses aus wichtigem Grund zu untersagen. Demgegenüber ist das Weisungsrecht des § 84 KO nicht an eine vorhergehende Befassung des Gläubigerausschusses gebunden und kann somit vom Gericht in pflichtgemäßer Beachtung der Zielsetzungen der Konkursordnung gestaltend (und nicht bloß kassatorisch) ausgeübt werden.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 198/99x
  Entscheidungstext OGH 11.11.1999 8 Ob 198/99x
  Veröff: SZ 72/178
- 8 Ob 199/99v
  Entscheidungstext OGH 25.11.1999 8 Ob 199/99v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112603

Dokumentnummer

JJR_19991111_OGH0002_0080OB00198_99X0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at